

# Amtsblatt

## STADT MÜNSTER

34. Jahrgang — Nr. 6 — 15. März 1991 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

### Inhalt

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 20. März 1991, 17.00 Uhr, im Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8/10 (der Text ist aus technischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt)
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 353: Kinderhaus — südlich des Bröderichweges
- Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97: Bröderichweg / Salzmannstraße
- Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 156: Prothmannstraße / Bröderichweg
- Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 170: Salzmannstraße / Prothmannstraße
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft II Münster-Roxel
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft III Münster-Roxel
- Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaften Amelsbüren Nord und Süd
- Ladung der Beteiligten zum Offenlegungs- und Anhörungstermin über den Nachtrag 6 zum Flurbereinigungsplan Nienberge 8.1.4b - 26 64 2 - H - G.Nr. 466
- Umlegungsverfahren U VI — Hilstrup
- Bezirksvertretung Münster-West beschließt neuen Straßennamen

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 353: Kinderhaus — südlich des Bröderichweges

Zu dem vom Rat der Stadt Münster am 4. 10. 1990 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 353 ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 353 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

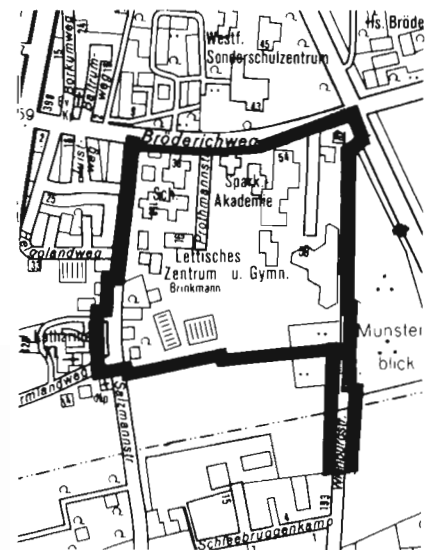
Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 353 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15 000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 353

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht

mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. März 1991

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

#### **Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97: Bröderichweg / Salzmannstraße**

Zu der vom Rat der Stadt Münster am 4. 10. 1990 als Satzung beschlossenen Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 97 teilweise außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. März 1991

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

#### **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 156: Prothmannstraße / Bröderichweg**

Zu der vom Rat der Stadt Münster am 4. 10. 1990 als Satzung beschlossenen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 156 ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit

bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 156 außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. März 1991

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 170: Salzmannstraße / Prothmannstraße**

Zu der vom Rat der Stadt Münster am 4. 10. 1990 als Satzung beschlossenen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 170 ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 170 außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. März 1991

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

**Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft II Münster-Roxel**

Einladung zu der am Donnerstag, den 4. April 1991, um 20 Uhr in der Gaststätte Ackermann in Münster-Roxel, Roxeler Str. 522 stattfindenden Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft II Münster-Roxel.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenbericht 1990
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
4. Neu- bzw. Wiederwahl
  - a) des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreters

- b) von zwei Beisitzern und deren Stellvertreter
- c) des Schrift- und Kassenführers und deren Stellvertreter

5. Änderung des § 5 Abs. 2 der Satzung vom 5. 7. 1975
6. Haushaltsplan 1991-1995 und Festsetzung der Umlagen
7. Beschlußfassung über die Höhe und Verwendung des jeweiligen Reinertrages aus der Jagdnutzung
8. Verschiedenes.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung und der Genehmigung des Haushaltsplanes 1991-1994, der in Einnahme und Ausgabe mit 85.560,— DM abschließt, wird das Jagdgeld jeweils Anfang 1991 bis 1994 überwiesen.

Der Haushaltsplan 1991-1994 und der Jagdgeldverteilungsplan 1991-1994 liegt in der Zeit vom 21. März bis zum 4. April 1991 beim Jagdvorsteher Hermann-Josef Bente, Stodtbrockweg 35 in Münster-Roxel zur Einsichtnahme aus. Vorherige telefonische Terminabsprache wäre zweckmäßig. (Ruf 02534/2792).

Eventuelle Widersprüche können bis zum 4. April 1991 beim Jagdvorsteher eingelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß zwecks Fortführung des Jagdkatasters jede durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderung satzungsgemäß dem Jagdvorsteher oder dem Schriftführer mitgeteilt werden muß.

Münster, den 4. März 1991

Der Jagdvorsteher  
Bente

**Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft III Münster-Roxel**

Einladung zu der am Mittwoch, den 3. April 1991, um 20 Uhr in der Gaststätte Edelkamp in Münster-Roxel, Piensersallee 55 stattfindenden Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft III Münster-Roxel.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenbericht 1990
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
4. Neu- bzw. Wiederwahl
  - a) des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreters

- b) von zwei Beisitzern und deren Stellvertreter
- c) des Schrift- und Kassenführers und deren Stellvertreter
- 5. Änderung des § 5 Abs. 2 der Satzung vom 25. 6. 1975
- 6. Haushaltsplan 1991-1995 und Festsetzung der Umlagen
- 7. Beschlußfassung über die Höhe des jeweiligen Reinertrages aus der Jagdnutzung nach Verwendung desselben
- 8. Verschiedenes.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung und der Genehmigung des Haushaltsplanes 1991-1994, der in Einnahme und Ausgabe mit 75.360,— DM abschließt, wird Anfang April der Jahre 1991 bis 1994 das o. a. Jagdgeld überwiesen.

Der Jagdgeldverteilungsplan 1991-1994 liegt in der Zeit vom 11. März bis zum 25. März 1991 beim Jagdvorsteher Ernst Brintrup-Feldhaus in Münster-Roxel, Havixbecker Str. 141, zur Einsichtnahme aus. Vorherige telefonische Terminabsprache wäre zweckmäßig. (Ruf 02534/1042).

Es wird darauf hingewiesen, daß zwecks Fortführung des Jagdkatasters jede durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderung satzungsgemäß dem Jagdvorsteher oder dem Schriftführer mitgeteilt werden muß.

Münster, den 4. März 1991

Der Jagdvorsteher  
Ernst Brintrup-Feldhaus

#### **Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaften Amelsbüren Nord und Süd**

Am Montag, dem 15. April 1991, finden in der Gaststätte „Zur Post“ Everding, Davenportstraße 28 in Münster-Amelsbüren, die Versammlungen der Jagdgenossenschaften statt. Beginn der Versammlungen: 19.30 für Amelsbüren Nord und 20.15 für Amelsbüren Süd.

Tagesordnung:

1. Protokoll der letzten Versammlung
2. Kassenbericht 1990/91
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und Geschäftsführers
5. Beschlußfassung über den Haushaltsplan 1991/92 einschließlich der Verwendung des Reinertrages
6. Wahl von Kassenprüfern
7. Verschiedenes

Nach der Versammlung liegt der Haushaltsplan und der Beschluß über die Verwendung des Reinertrages acht Tage beim Geschäftsführer, Josef Knapheide, Daverstraße 46, 4400 Münster-Amelsbüren, offen.

Münster, den 1. März 1991

Josef Schulze Everding  
Bernhard Schwenken  
— Vorsitzende —

#### **Ladung der Beteiligten zum Offenlegungs- und Anhörungstermin über den Nachtrag 6 zum Flurbereinigungsplan Nienberge 8.1.4b - 26 64 2 - H - G.Nr. 466**

Im Flurbereinigungsverfahren Nienberge wird hiermit gem. § 59 in Verbindung mit den §§ 111 und 114 des Flurbereinigungs-gesetzes — FlurbG — in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2191) folgendes öffentlich bekanntgemacht:

1. Der Nachtrag VI zum Flurbereinigungsplan (Text, Nachweise und Karten) liegt vom 8. bis zum 12. April 1991 in der Zeit von 9.30 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr in dem Amtsgebäude — Zimmer 132 — des Amtes für Agrarordnung Münster, Wiener Str. 52-54, Münster zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) des Flurbereinigungsverfahrens aus. Erläuterungen zum Flurbereinigungsplan werden von Bediensteten des Amtes für Agrarordnung Münster dort gegeben.
2. Die Anhörung der Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte — vgl. § 10 Ziffer 1 FlurbG —) und der Nebenbeteiligten (Anlieger an der Verfahrensgrenze, Inhaber von Rechten an Grundstücken im Flurbereinigungsverfahren, etc. — vgl. § 10 Ziffer 2 FlurbG —) über den bekanntgegebenen Nachtrag VI zum Flurbereinigungsplan erfolgt vom 22. bis zum 26. April 1991 in der Zeit von 9.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr in dem Amtsgebäude — Zimmer 132 — des Amtes für Agrarordnung Münster, Wiener Str. 52-54, Münster.  
Es sind alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens von diesem Nachtrag betroffen. Teilnehmer, deren Flurstücke in den Grenzen, Flächen oder Werten geändert wurden, haben be-

reits einen Auszug aus dem Nachtrag VI erhalten. Die Ladung aller Beteiligten erfolgt nur durch diese öffentliche Bekanntmachung.

3. Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag VI zum Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten gem. § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin vorbringen. Die Widersprüche sind in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen mit Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bereits abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit.

Versäumnis des Anhörungstermins oder die Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten gemäß § 59 in Verbindung mit § 134 FlurbG als Einverständnis mit dem Nachtrag VI zum Flurbereinigungsplan. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Wer keine Einwendungen gegen den Nachtrag VI zum Flurbereinigungsplan vorzubringen hat, braucht zu dem Termin nicht zu erscheinen.

Münster, den 11. März 1991

Amt für Agrarordnung  
Münster  
Im Auftrag  
Lückingsmeier  
Reg.-Verm.-Rat

#### **Umlegungsverfahren U VI — Hiltrup**

Die durch Beschluß des Umlegungsausschusses vom 12. 2. 1991 gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) im Umlegungsverfahren U VI — Hiltrup — getroffene Umlegungsregelung für das Grundstück

#### **ON U VI/41**

Theodor-Storm-Straße 6,  
Gemarkung Hiltrup, Flur 5, Flurstücke 376 und 377

ist am 27. 2. 1991 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in oben genannten Beschluß festgesetzten neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz des zugeleiteten Grundstückes ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Umlegungsausschuß der Stadt Münster, Stadthaus I, Eingang Klemensstraße, Zimmer 658, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Eingang Klemensstraße.

Münster, den 11. März 1991

Umlegungsausschuß  
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.  
Vorsitzender

#### Bezirksvertreter Münster-West beschließt neuen Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 21. 2. 1991 den folgenden Straßennamen beschlossen, der nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung bekanntgemacht wird:

#### Haus Uhlenkotten

Verbindungsstraße, die im Kreuzungsbereich Vorbergweg/Steinfurter Straße von der letztgenannten Straße nach Südwesten abzweigt, die Bundesstraße B 54 quert und nach 900 m in den Horstmarer Landweg einmündet.

Münster, den 7. März 1991

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Gersch  
Stadtrat

#### Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 20. März 1991, 17.00 Uhr, im Festsaal des Rathauses, Prinzpalmarkt 8/10

##### I. 15. öffentliche Sitzung

1. Aktuelle Stunde
2. Eingänge und Mitteilungen
3. Anfragen von Ratsmitgliedern
4. Anregungen von Bezirksvertretungen
5. Besetzung der Stelle eines Beigeordneten für das Dezernat Wirtschaft  
Berichterstattung:  
Oberbürgermeister Dr. Twenhöven  
Oberstadtdirektor Dr. Pünder

6. Mitgliedschaft im Fremdenverkehrsverband „Münsterland - Touristik Grünes Band e.V.“  
Berichterstattung:  
Ratsfrau Kies  
Oberstadtdirektor Dr. Pünder
7. Bühnen-Bewirtschaftungs-Plan der Städtischen Bühnen Münster für das Spieljahr 1991/92 und Finanzplan für die Spieljahre 1990/91 bis 1994/95  
Berichterstattung:  
Bürgermeisterin Graf  
Stadtkämmerer Dr. Lauhoff
8. Abendgymnasium der Stadt Münster — Silbermann-Kolleg für Berufstätige; hier: 1. Auflösung der Außenstelle des Abendgymnasiums der Stadt Münster in der Stadt Borken  
2. Aufhebung der öffentlichen Vereinbarung  
Berichterstattung:  
Ratsfrau Möllemann-Appelhoff  
Stadtdirektor Janssen
9. Neubau eines Münsterland-Stadions  
Berichterstattung:  
Ratsherr Welter  
Stadtbaurat Rupprecht
10. Bauleitplanung  
I. Stadtbezirk Münster-West
- 10.1 55. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Münster-West, Gievenbeck, Roxel, (zwischen Steinfurter Straße und Weseler Straße — westlich des II. Tangentenringes)  
1. Beschluß über Bedenken und Anregungen  
2. Abschließender Beschluß  
Berichterstattung:  
Ratsherr Dillmann  
Stadtbaurat Rupprecht
- II. Stadtbezirk Münster-Ost
- 10.2 57. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich Warendorfer Straße / östliche Umgehungsbahn  
1. Beschluß über Bedenken und Anregungen  
2. Abschließender Beschluß  
Berichterstattung:  
Ratsherr Welter  
Stadtbaurat Rupprecht
11. Erhöhung der allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Erdgas der Stadtwerke Münster GmbH
12. Änderung der Hauptsatzung

13. Neubildung und Besetzung von Einigungsstellen
- 13.1 Einigungsstelle für die Stiftung Magdalenenhospital gem. § 76 LPVG NW
- 13.2 Besetzung der Einigungsstelle bei der Stadt Münster
14. Aufnahme von zwei öffentlichen Baudarlehen durch die Stiftungen Magdalenenhospital und Pfründnerhaus Kinderhaus
15. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung „Mitgliedschaft im Trägerverein des Institutes Chemo- und Biosensorik Münster“
16. Baukostenzuschuß zur Erweiterung des Tierheimes
17. Humanitäre Hilfen für die israelische Partnerstadt Rishon le Zion hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
18. Auswirkungen der 8. Novelle des Wohngeldgesetzes  
hier: Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe
19. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Unterbringung von Spätaussiedlern und Asylbewerbern
20. Stellungnahme der Stadt Münster zur Planfeststellung Deckblatt VI, B 51 (1. Abschnitt) „Herstellung eines Geh- und Radweges zwischen der Kreuzung B 51 alt / Robert-Bosch-Straße / Industrieweg und der Eulerstraße“
21. Bauleitplanung  
I. Stadtbezirk Münster-Mitte
- 21.1 60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der II. Südtangente — Hafestraße / Albersloher Weg  
Beschluß zur Änderung  
II. Stadtbezirk Münster-Nord
- 21.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Kinderhaus), Teilabschnitt XXIX: Heidkamp — zwischen Westhoffstraße, Am Burloch und Kinderbach  
1. Beschluß zur Änderung  
2. Beschluß zum Entwurf  
III. Stadtbezirk Münster-Ost
- 21.3 61. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Handorf, Sudmühle, Dyckburg  
Beschluß zur Änderung

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt  
Postfach 5909

**4400 Münster**

- 21.4 Bebauungsplan Nr. 359: Dyckburgstraße — von Wareндorfer Straße bis Umgehungsbahn  
Satzungsbeschluß
- 22. Gewährung eines städtischen Darlehens an die Wohnungsgesellschaft Münsterland GmbH
- 23. Umbesetzung in Ausschüssen
- 24. Anträge von Ratsmitgliedern
- 24.1 Bestandsaufnahme über Kriminalität, Straffälligkeit, Strafvollzug und die Situation Haftentlassener in Münster  
— Antrag der SPD-Fraktion vom 12. 3. 1991  
Begründung: Ratsherr Hamsen
- 24.2 Sozialatlas für die Stadt Münster — Antrag der SPD-Fraktion vom 12. 3. 1991  
Begründung: Ratsherr Hamsen
- 24.3 Dringlichkeitskatalog der Maßnahmen im Rahmen Bodenschutzkonzept  
— Antrag der SPD-Fraktion vom 21. 2. 1991  
Begründung:  
Ratsherr Appelmann
- 24.4 Expertenanhörung zur Energieeinsparung in Verwaltungen und Behörden  
— Antrag der SPD-Fraktion vom 21. 2. 1991  
Begründung:  
Ratsherr Appelmann
- 24.5 Alternativenergien in Münster — Gutachten  
— Antrag der SPD-Fraktion vom 21. 2. 1991  
Begründung:  
Ratsherr Appelmann
- 24.6 Nahwärmeinseln  
— Antrag der SPD-Fraktion vom 21. 2. 1991  
Begründung:  
Ratsherr Appelmann
- 24.7 Informationen über Emissionswerte aller 3 HKW-Blöcke  
— Antrag der SPD-Fraktion vom 21. 2. 1991  
Begründung:  
Ratsherr Appelmann
- 24.8 Entmilitarisierung der Stadt Münster  
— Antrag der GAL-Fraktion vom 12. 3. 1991  
Begründung: Ratsherr Schlickwei
- 25. Verschiedenes

**II. 13. nichtöffentliche Sitzung**

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Personalangelegenheiten
3. Liegenschaftsangelegenheiten
4. Betrieb der Abfallsortieranlage — Zusatzvereinbarung
5. Verschiedenes

Münster, den 12. März 1991

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-61 75 —  
Verantwortlich:  
Franz Matuszczyk — Redaktion: Ernst-Ulrich Sypiena, — Einzelpreis: 0,80 DM  
Bezugsgeld jährlich 19 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —, Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatungsstelle, Klemensstraße 9, erhältlich. —  
Druck: Joh. Burlage  
4400 Münster, Kieseckampweg 2, Ruf 2 42 22